

Wenzel

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

102. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
38. 7. XII. 87 II ZR 157/87	Zur Frage, ob a) eine Bank grob fahrlässig handelt, wenn sie die materielle Berechtigung des Einreichers eines Inhaberverrechnungsschecks nicht überprüft, auf dem das für die Eintragung des Schecknehmers vorgesehene Feld mit einem Adreßaufkleber überklebt ist, b) die bezogene Bank eine solche Überprüfung auch dann vorzunehmen hat, wenn ihr ein solcher Scheck von einer Inkasso-Bank vorgelegt wird.	316
39. 8. XII. 87 VI ZR 53/87	a) Wird ein (Wohn-)Gebäude durch einen Brand zerstört, so ist für die Frage der (Wieder-)Herstellbarkeit i. S. von § 249 BGB nicht allein auf das Bauwerk, sondern auf Haus und Grundstück abzustellen. Hiernach ist eine Ausbesserung in der Regel auch dann noch möglich, wenn das Gebäude im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits einige Jahrzehnte alt war. Sie scheidet jedoch aus, wenn der Neubau trotz gleicher Sachfunktion gegenüber dem zerstörten Gebäude bei wertender Gesamtwürdigkeit der baulich-technischen und wirtschaftlich-funktionalen Faktoren nach der Verkehrsanschauung als »aliud« erscheinen müßte. In diesem Fall ist gemäß § 251 Abs. 1 BGB Wertersatz zu leisten. b) Führt die Naturalrestitution beim Geschädigten zu einem Wertzuwachs und hat er deshalb unter dem Gesichtspunkt »neu für alt« einen Abzug von den Herstellungskosten hinzunehmen, so ist für die Frage, ob die Herstellung i. S. von § 251 Abs. 2 BGB unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert, nur dieser verkürzte Zahlungsanspruch dem Verkehrswert gegenüberzustellen. c) Die Höhe des Abzuges »neu für alt« ist nicht nach der Wertminderung des alten Gebäudes, sondern nach der Wertsteigerung durch das neue Bauwerk zu bemessen.	322
40. 9. XII. 87 IVb ZR 4/87	a) Zur ordnungsmäßigen Klageerhebung gehört grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Wird diese schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, ist die Klage unzulässig. b) Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsklägers in der Berufungsschrift ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung.	332

INHALT

Nr.		Seite
34. 29. X. 87 GmS-OGB 1/86	Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anbietern des Fachhandels und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung über die Zulässigkeit der Wiederverwendung der den Krankenkassen gehörenden Hilfsmittel und deren erneute Gebrauchsüberlassung an Leistungsberechtigte ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.	280
35. 2. XII. 87 IVa ZR 149/86	Voraussetzung für den Beginn der Frist des § 2325 Abs. 3 BGB bei der Grundstücksschenkung ist die Umschreibung im Grundbuch.	289
36. 3. XII. 87 VII ZR 374/86	<p>a) Heißt es in der von einer Gemeinde vorformulierten »Vorbemerkung« zum Angebot für die Vergabe von Tiefbauarbeiten lediglich, maßgebend seien u. a. die »Vorschriften und Bedingungen der Straßenbauverwaltung von Rheinland-Pfalz«, so werden damit – auch gegenüber einem kaufmännischen Vertragspartner – die »Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB-StB)« nicht wirksam in den Vertrag einbezogen.</p> <p>b) Der Grundsatz, daß der Käufer unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu deren Weiterveräußerung (hier durch Einbau in ein Grundstück) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur ermächtigt ist, wenn er nicht durch Vereinbarung mit seinem Abnehmer den Übergang der vorausabgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Vorbehaltsverkäufer vereitelt, gilt auch, soweit Abnehmer des Vorbehaltskäufers die öffentliche Hand ist, die häufig Abtretungsverbote oder -beschränkungen verlangt, wie der Vorbehaltsverkäufer weiß oder wissen muß.</p> <p>c) Zur gewillkürten Prozeßstandschaft des Konkursverwalters, der mit Ermächtigung eines absonderungsberechtigten Gläubigers eine diesem zustehende Forderung (teilweise zugunsten der Masse) gerichtlich geltend macht.</p>	293
37. 4. XII. 87 V ZR 274/86	Wird ein Grundstück in der Weise aufgeteilt, daß aus einem aufstehenden Gebäude zwei selbständige Gebäude entstehen und ein Teil eines Gebäudes in das Nachbargrundstück hineinragt, so bleibt dieser Teil mit dem Eigentum an dem Gebäude, dessen wesentlicher Bestandteil er ist, verbunden.	311